

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumssatzung)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Es sind dies
das Stadtmuseum mit der Abteilung Spielzeugmuseum und den Außenstellen Bauerngerätemuseum Hundszell und Fleißer Dokumentationsstätte
das Deutsche Medizinhistorische Museum Ingolstadt
das Museum für Konkrete Kunst Ingolstadt
das Lechner Museum und
die Asamkirche Maria de Victoria.
- (2) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten (z.B. Galerie im Theater, Reithalle und Exerzierhaus im Klenzepark, Harderbastei) sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des jeweiligen in Abs. 1 genannten Museums.

§ 2 Schauräume

Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten werden von der Museumsleitung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben. Für die Benutzung der Museen ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt zu erheben.

§ 3 Verhalten in den Museumsräumen

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Das Nähere kann in einer Hausordnung geregelt werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Ingolstadt und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 5 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen

- (1) Für die nachstehenden Benutzungen des Museums ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:
 1. Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten
 2. Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke
 3. Anfertigung von Fotokopien von Sammlungsgegenständen
 4. Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind
 5. Überlassung von Sammlungsgegenständen zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden

§ 6 Gebrauch von Sammlungsgegenständen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)

- (1) Sammlungsgegenstände, die zum Gebrauch überlassen werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend den von der Museumsleitung geforderten Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Ingolstadt versichert worden sind. In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch die Museumsleitung von der Versicherungspflicht entbunden werden.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung hin und zurück trägt der Benutzer.
- (3) Die Museumsleitung kann bei dem Gebrauch von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.
- (4) Die Benutzer haben in Ausstellung und in Begleitpublikationen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur dienen.
- (2) Die Museen der Stadt Ingolstadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Ingolstadt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Museen der Stadt Ingolstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 22. Juli 1982 (AM Nr. 5 vom 03.02.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.05.2008, AM Nr. 21 vom 21.05.2008) außer Kraft.